

280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Olah, Altenburger und Genossen, betreffend eine Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (41/A).

Die Abgeordneten Olah, Altenburger, Wilhelmine Moik, Grete Rehör und Genossen haben in der 34. Sitzung des Nationalrates vom 10. Juli 1957 einen Antrag, betreffend eine Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, eingebracht. Durch § 105 des genannten Gesetzes wurden Sonderzahlungen (13. Monatsrente) für die Rentner aus der Pensionsversicherung festgelegt. Für den Bereich der Unfallversicherung wurde die Einschränkung getroffen, daß die Sonderzahlung nur für Personen gewährt wird, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Versehrtenrente auf Grund einer Erwerbseinbuße von wenigstens 70 v. H., eine mit 40 v. H. der Bemessungsgrundlage bemessene Witwen(Witwer)rente, eine Waisen- oder Elternrente aus der Unfallversicherung bezogen haben.

Im letzten Jahr ist also ein Teil der Unfallrentner ohne die sonst übliche 13. Monatsrente geblieben. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll allen Unfallrentnern eine Sonderzahlung gewährt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 11. Juli 1957 mit dem vor-

liegenden Initiativantrag befaßt. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Uhlir, Grete Rehör, Altenburger und Kandutsch beteiligten, wurde der Initiativantrag mit einer vom Abgeordneten Uhlir beantragten Ergänzung einstimmig angenommen. Zu dieser Ergänzung wäre zu bemerken:

Im Hinblick auf die Ruhensbestimmung des § 90 ASVG. würden solche Rentenempfänger, die im Monat September im Bezuge eines Krankengeldes stehen, als 13. Monatsrente nur jenen Betrag erhalten, der in diesem Monat tatsächlich an sie ausbezahlt wurde. Durch Anfügung eines Satzes an den dritten Absatz des § 105 ASVG. soll diese Härte beseitigt werden. Es werden sohin auch solche Empfänger von Renten, die im Monat September dadurch eine geringere Rente beziehen, daß an sie in diesem Monat ein Krankengeld ausbezahlt wird, die Sonderzahlung in der Höhe der vollen ungekürzten Rente erhalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Juli 1957

Horr
Berichterstatter

Altenburger
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom , womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, abgeändert wird (2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

1. § 105 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Rente aus der Unfall- oder Pensionsversicherung bezogen haben, wird in

diesem Kalenderjahr eine Sonderzahlung gewährt.“

2. Dem § 105 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ruht jedoch der Rentenanspruch für den Monat September ganz oder zum Teil wegen des Zusammentreffens mit einem Anspruch auf Krankengeld, so ist die Sonderzahlung unter Außerachtlassung der Ruhensbestimmung des § 90 zu berechnen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.